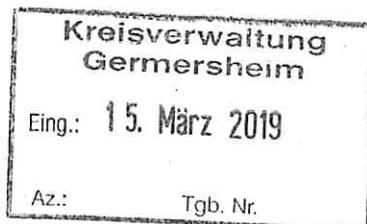


Kreisverwaltung Germersheim
Frau Tatjana Baldauf
Luitpoldplatz 1

76726 Germersheim



Armin Osterheld
2. Vorsitzender
Lindelbrunn 2 (Forsthaus)
76889 Vorderweidenthal

Email: suedpfalz@bund-rlp.de

Vorderweidenthal, den
14.03.2019

**Betreff: Stellungnahme zum Vollzug der Wassergesetze, Kalksandsteinwerk
Bienwald, AZ 661-04/42/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland- Pfalz e.V., vertreten durch die BUND Kreisgruppe Südpfalz) und der NABU (Regionalstelle Süd) nehmen gemeinsam zur ausliegenden Planung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sehen BUND und NABU es kritisch, dass im Naturschutzgroßprojekt Bienwald ein zwar temporärer, aber sehr großflächiger Eingriff stattfindet, der ein zusammenhängendes Waldgebiet zerstört. In Anbetracht der bestehenden Arbeitsplätze, der regionalen und energieeffizienten Herstellung von Baumaterialien, der kurzen Transportwege und der Möglichkeit, die Abbauflächen nach der Nutzung in aufgewerteter Form zu renaturieren, sind wir aber grundsätzlich nicht gegen die Aufnahme des Betriebs. Nichtsdestotrotz fordern BUND und NABU die Einhaltung technischer und naturschutzfachlicher Standards bei diesem schwerwiegenden Eingriff in das Ökosystem Bienwald.

1) Anmerkungen zum Thema Artenschutz, Carmen Schaurath, NABU

Das Vorhaben stellt einen wesentlichen Eingriff und eine nachhaltige Veränderung der Landschaft im südöstlichen Randbereich des großen zusammenhängenden Waldgebietes „Bienwald“ dar. Über Jahrzehnte sollen abschnittsweise auf insgesamt rund 14 Hektar Wald für den Rohstoffabbau weichen. Im Anschluss ist eine Renaturierung der verbliebenen Sandgrube vorgesehen. Aus den geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben sich für uns folgende Fragen bzw. Anmerkungen:

Maßnahme V3: Schutz von Fledermäusen bei Waldrodungen

Hier heißt es: „Um Individuenverluste überwinternder Fledermäuse zu vermeiden, sind die Rodungen zwischen Anfang und Ende Oktober durchzuführen. Sollten Rodungen außerhalb dieser Zeit notwendig werden, ist der jeweils zu rodende Waldbestand im Vorfeld auf das Vorhandensein von als Winterquartier für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen zu untersuchen. Sollten geeignete Baumhöhlen festgestellt werden, werden diese mit Hilfe einer Endoskopkamera auf das Vorhandensein von Tieren untersucht. Bei

Vorhandensein von überwinternden Tieren wird der entsprechende Waldbereich aus der Rodung ausgeschlossen und erst im kommenden Frühjahr gerodet. Alternativ ist eine schonende Verbringung des Stammes mit anschließender aufrechter Lagerung möglich.“

Gibt es mit der Fällung und aufrechten Lagerung eines Baumes, in dem Fledermäuse überwintern, Erfahrungen? Ist es technisch möglich, einen Baum zu fällen, in dem sich überwinternde Fledermäuse befinden, ohne die Tiere zu beeinträchtigen (töten, verletzen, stören, wecken)? Und den Stamm anschließend bis zum Frühling an anderer Stelle so aufrecht zu lagern, dass die Tiere ihren Winterschlaf ungestört fortsetzen können?

Im Fachbeitrag Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass sich der Sandabbau über sieben Abbauphasen und ca. 35 Jahre erstreckt und die künftige Entwicklung geeigneter Überwinterungs- oder Wochenstubenquartiere für Fledermäuse also nicht ausgeschlossen werden kann. Vor jeder Abbauphase/Rodung ist deshalb der betroffene Waldbereich zu begutachten und nach Quartierbäumen abzusuchen. Für jede Art von Fledermausquartier, das durch die Rodungen verloren geht, ist ein Ersatzquartier zu schaffen.

Innerhalb von 35 Jahren können sich auch andere besonders geschützte Arten in den vom Vorhaben betroffenen Waldgebieten ansiedeln. Auch dann gilt § 44 BNatSchG. Es ist also vor jedem Abbaubereich sicherzustellen, dass es nicht zu Verbotstatbeständen kommt. Der Waldbereich ist je nach Tierart und Jahreszeit gründlich nach betroffenen Individuen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzusuchen. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen und Ersatz für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schaffen.

Maßnahme V2: Vermeidung der Etablierung invasiver Neophyten

Hier heißt es: „*Während der gesamten Abbauphase wird die Erweiterungsfläche bzgl. einer möglichen Ansiedlung invasiver Neophyten (insb. Goldrute, Robinie, Kermesbeere) überwacht. Werden Ansiedlungen invasiver Neophyten festgestellt, werden geeignete Bekämpfungsmaßnahmen (bspw. Ausgraben der Pflanzen, Mulchen oder Fräsen) durchgeführt, um eine Ausbreitung der Arten zu unterbinden.“*

Wie wird verhindert, dass sich nach Abschluss der Renaturierung invasive Neophyten ansiedeln, wie es auch in der ehemaligen Abbaufäche im Nordosten passiert ist?

Maßnahme K1: Naturschutzfachlich orientierte Renaturierung der Erweiterungsfläche

Wie wird sichergestellt, dass nach Abschluss der Renaturierung der Zielzustand erhalten bleibt? Ist eine regelmäßige Pflege vorgesehen? Wer kommt für die Kosten der Pflege auf? Ohne regelmäßige Pflege wird die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen. Im schlimmsten Fall siedeln sich dauerhaft invasive Neophyten an.

Maßnahme K2: Naturschutzfachlich orientierte Pflege und Entwicklung der ehemaligen Abbaufäche

S. Anmerkungen zu Maßnahme K1.

2) Anmerkungen zu den Ressourcen Grundwasser und Boden, Julia Dreyer, BUND

Die Versorgung aller Menschen mit sauberem Trinkwasser gehört zur elementaren und dauerhaft zu gewährleistenden Daseinsvorsorge. Die Grundwasservorkommen in Deutschland stellen mit einem Anteil von 61% die wichtigsten Ressourcen zur Gewinnung von Trinkwasser dar (Quelle: Statistisches Bundesamt, 2018). In der Regel sind die Grundwasservorkommen von Natur aus gut geschützt und frei von gesundheitsgefährdenden Stoffen.

Das Grundwasser ist zum Wohl der Bevölkerung vor Verunreinigungen und negativen Beeinträchtigungen zu schützen (§ 1 a Wasserhaushaltsgesetz WHG).

Der Abbau der Ressource Sand verändert den Natur- und vor allem der Wasserhaushalt, aber auch die Böden nachhaltig. Wir bemängeln, dass im vorgelegten hydrogeologischen Gutachten die klare Auseinandersetzung mit den potenziellen Auswirkungen und Folgen der Grundwasserveränderungen in Folge des Sandabbaus auf die Flora und Fauna des Bienwalds fehlt.

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der daraus resultierenden kurzen Verweildauer des Wassers (und somit eventuell eingetragener Schadstoffe) im Boden, ist unternehmensseitig ein angemessenes Programm zur Durchführung chemisch-physikalischer und biologischer Kontrolluntersuchungen des Grundwassers im Zuge der Abbautätigkeiten einzuhalten und von der zuständigen Wasserbehörde regelmäßig zu überprüfen.

Im Hinblick auf die Lage des Abbaugebiets im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Berg (s. Gutachten Hydrogeologie, Abb. 3, S. 9) sollten auftretende Änderungen der Wasserbilanz, der hydraulischen Verhältnisse, der Grundwasserströmung und der hydrologischen Verhältnisse strikt beobachtet werden. Dies muss durch ein dichtes Messtellennetzwerk in räumlicher Nähe zum Abbau geschehen und nicht wie bisher nur punktuell in entfernten Gebieten.

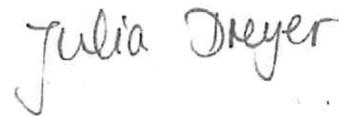
Während des Betriebes gelten besondere Anforderungen an den Umgang mit der Ressource Wasser: Das Personal ist zu schulen, Maschinen und Gebäude zu sichern, sowie regelmäßige Datenauswertung und Verfassung von Monitoringberichten für den Abbaubereich durchzuführen. Die Einhaltung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz ist ebenfalls von der zuständigen Wasserbehörde regelmäßig zu überprüfen.

BUND und NABU fordern abschließend, dass die Verfüllung des ausgesandeten Tagebaus ausschließlich mit reinem Bodenmaterial, das auf Verunreinigung mit möglichen Schadstoffen geprüft wurde und somit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum Boden, das Grundwasser und die Grundwasserneubildung hat, umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Carmen Schauroth



Julia Dreyer